Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München

Vom 9. November 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

§ 34 § 35	Geltungsbereich, akademischer Grad Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36	Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37	Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
§ 38	Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39	Prüfungsausschuss
§ 40	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41	Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
§ 42	Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
§ 43	Umfang der Masterprüfung
§ 44	Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45	Studienleistungen
§ 45a	Multiple-Choice-Verfahren
§ 46	Master's Thesis
§ 47	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
§ 48	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 49	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung
§ 50	Übergangsregelung

Anlage 1: Prüfungsmodule Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Education ("M.Ed.") verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.

§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) 1Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. 2Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. 3Falls der Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft zum Sommersemester begonnen wird, hat der Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (für den Bereich Sozialwissenschaften 18 20 Semesterwochenstunden, für den Bereich berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft 15 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 19 36 Semesterwochenstunden zuzüglich eines dreiwöchigen Schulpraktikums (Blockpraktikum) in der vorlesungsfreien Zeit), verteilt auf vier Semester. ²Hinzu kommen max. sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft wird nachgewiesen durch
 - 1. einen inoder ausländischen Hochschule erworbenen einer mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen dem Abschluss in Studiengang Berufliche Bildung in der entsprechenden Fächerkombination oder vergleichbaren Studiengängen,
 - 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und

Pflegewissenschaft herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen im Umfang von nicht mehr als 30 Credits, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 abzulegen sind. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) 1Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. 2Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), dem Unterrichtsfach (Zweitfach), einschließlich der jeweiligen Fachdidaktiken und den Sozialwissenschaften.
- (3) ¹Die berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft kann entsprechend der Wahl im Bachelorstudiengang mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Religionslehre (kath./ev.), Sozialkunde, Sport.
 ²Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft 18 Credits (6 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik), im Unterrichtsfach 44 Credits (32 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik) und in den Sozialwissenschaften 28 Credits einzubringen. ³Innerhalb der Fachdidaktikmodule sind im Unterrichtsfach 3 Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum und in der beruflichen Fachrichtung ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum jeweils an einer Schule abzuleisten. ⁴Der Umfang der Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits.
 ⁵Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten.
 - ⁶Möchte ein Studierender die berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft abweichend von Satz 1 mit einem der Unterrichtsfächer Informatik, Mathematik oder Physik kombinieren, so ist dies erst nach Durchführung eines Beratungsgespräches bei der Fachstudienberatung an der TUM School of Education (EDU) möglich, soweit ein solches Beratungsgespräch nicht bereits im Vorfeld des Bachelorstudiums stattgefunden hat.
- (4) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft folgende Fristen: ³Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind:

- 1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits.
- 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
- 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits
- 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits zu erbringen.
- ¹Mindestens eine der in der Anlage aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach oder Sozialwissenschaften muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Education.

¹Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung besteht aus sieben Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus einem Vertreter der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertretern der Unterrichtsfächer, zwei Vertretern der Sozialwissenschaften und einem Vertreter der TUM School of Education.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 1 werden gemäß Anlage 1 einzelne Module auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen. ²Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 APSO erfolgt die Aufteilung in Modulteilprüfungen, da unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

²Ebenfalls gelten Studierende zu den einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung, Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 46 b der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Technischen Universität München vom 14. August 2008 ablegen. ³Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.4 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43 Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
 - 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Im Pflichtmodulbereich sind 21 Credits aus den Sozialwissenschaften, 18 Credits aus der beruflichen Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft und je nach Unterrichtsfach 16 − 44 Credits nachzuweisen. ³Im Wahlpflichtbereich sind 3 Credits aus den Sozialwissenschaften, 0 Credits aus der beruflichen Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft und je nach Unterrichtsfach 0 − 28 Credits nachzuweisen. ⁴Im Wahlbereich sind 0 − 4 Credits aus den Sozialwissenschaften, 0 Credits aus der beruflichen Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft und je nach Unterrichtsfach 0 − 12 Credits nachzuweisen. ⁵Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist im Unterrichtsfach Physik die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 18 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 und im Unterrichtsfach Sport im Umfang von 3 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.

§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 APSO kann eine schriftlichen Prüfung im Einzelfall mit der Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen

- werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 - 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 - 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
 - 1. "sehr gut" bei mindestens 75 Prozent,
 - 2. "gut" bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 - 3. "befriedigend" bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 - 4. "ausreichend" bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 - 1. die Note,
 - 2. die Bestehensgrenze,
 - 3. die Zahl gestellter Fragen,
 - 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Sie kann in der beruflichen Fachrichtung (Erstfach), im Unterrichtsfach (Zweitfach), in den jeweiligen Fachdidaktiken oder in den Sozialwissenschaften abgeleistet werden. ³Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungs- und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

§ 50 Übergangsregelung

Bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 werden abweichend von § 39 die Aufgaben des Prüfungsausschusses durch den Diplomhauptprüfungsausschuss für den Studiengang Diplom-Berufspädagogik wahrgenommen, in der Zusammensetzung wie sie in der entsprechenden FPSO geregelt ist.

Anlage 1: Prüfungsmodule

1. Sozialwissenschaften (insgesamt 28 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Sozialwissenschaften: (insgesamt 21 Credits)

Pflichtmodule Pädagogik:

1.11	Vertiefung der Berufspädagogik: * - Didaktik der beruflichen Bildung - Schwerpunkte der Berufspädagogik	V + S	1 - 3	4	6	schriftlich + mündlich	60 – 120 Min. + mündlich	Deutsch
1.12	Benachteiligtenförderung in der beruflichen Bildung *	S	1 - 3	2	3	schriftlich + mündlich	60 – 120 Min. + mündlich	Deutsch
1.13	Arbeitspädagogik	V	1 - 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Pflichtmodule Psychologie:

1.14	Allgemeine und Organisationspsychologi	V	1 - 3	4	6	schriftlich	120 Min.	Deutsch
								oder
	e:							Englisch
	- Allgemeine Psychologie:							
	Lernen, Gedächtnis,							
	Denken, Motivation							
	- Arbeits- und							
	Organisationspsychologie							

Pflichtmodule Recht:

1.15	Berufsbildungs- und	V	1 - 3	2	3	schriftlich	120 Min.	Deutsch
	Arbeitsrecht							

^{*} Angebote von verschiedenen Professuren der TUM School of Education möglich

Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaften: Aus folgender Liste sind 3 Credits zu erbringen:

Wahlpflichtmodule Forschungsmethodik:

v <u>v ar ripririor</u>	numbaaic i bischangsincuma	IIX.						
1.16	Methoden der pädagogisch- psychologischen Diagnostik	V	1 - 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
1.17	Methoden der empirischen Bildungsforschung	S	1 - 3	2	3	schriftlich	Haus- arbeit	Deutsch

Aus den Bereichen **Wahlmodule Sozialwissenschaften** und **Studienleistungen Sozialwissenschaften** sind insgesamt **4 Credits** zu erbringen:

Wahlmodule Sozialwissenschaften:

1.18	Arbeitswissenschaft /	V + Ü	1 - 3	3	4	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	Ergonomics **					oder	oder	
						mündlich	mündlich	
1.19	Arbeits- und Lebens- welten in der Literatur	S	1 - 3	2	4	schriftlich	Haus- arbeit	Deutsch
1.20	Führung durch	S	1 - 3	2	4	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	Motivation					+	+	
						mündlich	mündlich	
1.21	Gender und Diversity in Schule und Unterricht	S	1 - 3	3	4	mündlich	Vortrag	Deutsch
1.22	Geschichte der Technik	V + Ü	1 - 3	3	4	schriftlich	Haus-	Deutsch
						+	arbeit	
						mündlich	+	
							Vortrag	
1.23	Lernumgebungen	S	1 - 3	3	4	schriftlich	Haus-	Deutsch
	gestalten						aufgaben	
1.24	Sozial-, Rechts- und	S	1 - 3	2	4	schriftlich	Haus-	Deutsch
	Wirtschaftsphilosophie					oder	arbeit	
						mündlich	oder	
							mündlich	

^{**} WA-Modul wählbar, sofern dieses noch nicht im Bachelor eingebracht wurde

Studienleistungen Sozialwissenschaften:

<u></u>	notarigori Goziarinoconicono							
1.25	Entwicklung, Implementation und Evaluation computergestützter Lernumgebungen	S+P	1 - 3	4	4	Studien- leistung	entfällt	Deutsch
1.26	Grundlagen der empirischen Bildungsforschung	S	1 - 3	3	4	Studien- leistung	entfällt	Deutsch

2. Berufliche Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft (insgesamt 18 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		PS						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Gesundheits- und Pflegewissenschaft: (insgesamt 6 Credits)

2.23	Nutzerorientierte	V + Ü	1 – 3	4	6	schriftlich	60-90 Min	Deutsch
	Beratungskompetenz im Berufsfeld Gesundheit und Pflege					+ mündlich	+ 20 Min.	
	- Angewandte						•	
	Pharmakologie							
	- Lösungsorientierte							
	Beratung							

Pflichtmodule Fachdidaktik Gesundheits- und Pflegewissenschaft: (insgesamt 12 Credits)

2.24	Fachdidaktik	V + P + S	1 – 3	11	12	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	Gesundheit- und					oder	oder	
	Pflegewissenschaft					mündlich	30 Min.	
	- Grundlagen der							

Beruf Gesu	didaktik auf sfeldbreite der ndheits- und ewissenschaften				
Gesu	arrangements in der ndheits- und ewissenschaft				
in Ge	ulpraktische Studien sundheits- und ewissenschaften				

3. Unterrichtsfach

3.Bi. Biologie (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		PS						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Biologie: (insgesamt 23 Credits)

					- ,			
3.Bi.10	Tier- und Human-	V + P	1 – 3	8	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch
	Physiologie						+	
							60 Min.	
3.Bi.11	Pflanzenphysiologisches	Р	1 – 3	4	4	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	Praktikum für BB					+	+	
						mündlich	mündlich	
3.Bi.12	Verhaltensbiologie	V + P +	1 – 3	5	5	schriftlich	60 Min.	Deutsch
		Ex				+		
						Protokoll		
3.Bi.13	Biochemie I	V	1 - 3	3	4	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft Biologie: Aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen:

3.Bi.14	Humanbiologie	Р	1 – 3	3	3	schriftlich	45 Min.	Deutsch
						+		
						mündlich		
						(Vortragsaus-		
						arbeitung)		
3.Bi.15	Evolution, Biodiversität und	V	1 – 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch
	Biogeographie							
3.Bi.16	Ökologie II	V	1 – 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
3.Bi.17	Molekulare	V	1 – 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	Bakteriengenetik							
3.Bi.18	Biotechnologie der Tiere I	V	1 – 3	2	3	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Bi.19	Molekularbiologie der	V	1 – 3	2	3	schriftlich	60 Min.	Englisch
	Pflanzen							_

Pflichtmodule Fachdidaktik Biologie: (insgesamt 6 Credits)

3.Bi.20	Grundlagen der	V + S	1 – 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	Naturwissenschaftsdidaktik							

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik Biologie: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

3.Bi.21	Schulpraxis im	S + P	1 - 3	3+	6	Studien-	entfällt	Deutsch
	Unterrichtsfach an der			Block-		leistung		
	FOS / BOS			prakti-				
				kum (3				
				Wo.)				

3.Ch. Chemie (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		ΡS						
				U U				

Pflichtmodule Fachwissenschaft Chemie: (insgesamt 32 Credits)

3.Ch.10	Anorganische Chemie 3	V + P	1 – 3	10	12	schriftlich	90 Min.	Deutsch
	- Anorganische Chemie 3					+	+	
	- Analytisch-präparatives Praktikum					mündlich	30 Min.	
3.Ch.11	Organische Chemie 3	V + P	1 – 3	6	7	schriftlich	90 Min.	Deutsch
	- Organische Chemie 3							
	- Organisch-chemisches Synthesepraktikum							
3.Ch.12	Physikalische Chemie 3	V + P	1 – 3	6	7	schriftlich	90 Min.	Deutsch
	- Physikalische Chemie 3							
	- Molekülspektroskopie-							
	Praktikum							
3.Ch.13	Übungen im Vortragen	Ü + P	1 – 3	6	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	mit Demonstrationen aus					+		
	Anorganischer, Organischer und					mündlich		
	Physikalischer Chemie							
	- Übungen im Vortragen							
	mit Demonstrationen aus							
	Organischer Chemie,							
	Anorganischer Chemie							
	und Physikalischer Chemie							

Pflichtmodule Fachdidaktik Chemie: (insgesamt 6 Credits)

3	3.Ch.14	Grundlagen der	V + S	1 – 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
		Naturwissenschaftsdidaktik							

Wahlpflichtmodule Fachdidaktik Chemie: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

3.Ch.15	Schulpraxis im	S + P	1 - 3	3 +	6	Studien-	entfällt	Deutsch
	Unterrichtsfach an der FOS / BOS			Block- prakti- kum (3		leistung		
				Wo.)				

3.De. Deutsch (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Deutsch: (insgesamt 32 Credits)

3.De.7	Profilmodul Neuere deutsche Literatur	S	1 – 3	2	6	schriftlich	30.000 – max.	Deutsch
	- Forschungsbereiche der Neueren deutschen Literatur						40.000 Zeichen	
3.De.8	Profilmodul Germanistische Linguistik	S + V	1 – 3	4	8	schriftlich	30.000 – max. 40.000	Deutsch
	- Forschungsbereiche der Germanistischen Linguistik						Zeichen	
3.De.9	Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur - Schwerpunkte der Neueren deutschen Literatur	S + V	1-3	4	9	schriftlich	90 Min. oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch
3.De.10	Aufbaumodul Germanistische Linguistik -Systematik der Germanistischen Linguistik	S + V	1-3	4	9	schriftlich	90 Min. oder ca. 25.000 Zeichen	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Deutsch: (insgesamt 12 Credits)

3.De.11	Basismodul Deutschdidaktik - Einführung in die Didaktik des Deutschen als Erstund Zweitsprache - Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik Deutsch	S	1 - 3	4	6	Klausur oder Portfolio	90 Min. oder Dokumen- tation von 21-24 Stunden	Deutsch
3.De.12	Profilmodul Deutsch- didaktik - Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	S + P	1-3	2 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	6	Seminar- arbeit oder Klausur oder Portfolio	30.000 – max. 40.000 Zeichen oder 90 Min. oder Dokumentation von 21-24 Stunden	Deutsch

3.En. Englisch (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Englisch: (insgesamt 32 Credits)

?flichtmo	odule Fachwissenschaft I	Englisch:	(ınsges	amt 32	Credits)			
3.En.5	Sprachpraxis 1 - Sprachmittlung 1 - Analysing Grammar	Ü	1 - 3	4	6	schriftlich	2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 Min. + 30 – 60 Min.	Deutsch + Englisch
3.En.6	Sprachpraxis 2 - Speaking Skills 2 - Writing Skills 2 - Cultural Studies 2	Ü	1 - 3	6	9	schriftlich + mündlich	für jedes Teilmodul je 2.500 – max. 5.000 Zeichen oder 60 – 90 Min.	Englisch
3.En.7	Sprach- und Literaturwissenschaft 1 - Sprachwissenschaft - Literaturwissenschaft	S	1 - 3	4	12	schriftlich	für jedes Teilmodul je 34.000 – max. 51.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch
3.En.8	Sprach- und Literaturwissenschaft 2 - Aktuelle Probleme der Sprachwissenschaft ODER Aktuelle Probleme der Literaturwissenschaft - Sprachwissenschaft 1 ODER Literaturwissenschaft 1	Ü+V	1-3	4	5	schriftlich	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 18.000 - max. 36.000 Zeichen + 60 - 90 Min. oder 18.000 - max. 36.000 Zeichen	Deutsch oder Englisch

Pflichtmodule Fachdidaktik Englisch: (insgesamt 12 Credits)

3.En.9	Basismodul Englischdidaktik	V + Ü	1 – 3	4	6	schriftlich	60-90 Min.	Deutsch
	- Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur							+ Englisch
	- Grundlagen der Fremdsprachendidaktik							
3.En.10	Englischdidaktik schulformspezifisch - Theorie und Praxis der Unterrichtsgestaltung an	S+Ü+P	1 - 3	4 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	6	mündlich	20 Min.	Deutsch + Englisch

beruflichen Schulen				
- Übung mit				
Schulpraktikum				

3.In. Informatik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Informatik (insgesamt 26 Credits)

HICHUIN	inchimodule i achwissenschaft informatik (insgesamt zo credits)											
3.ln.7	Grundlagen: Betriebssysteme und Systemsoftware	V + Ü	1 – 3	5	6	schriftlich	90-150 Min.	Deutsch				
3.ln.8	Einführung in die Theoretische Informatik	V + Ü	1 – 3	6	8	schriftlich	120 Min. + 120 Min.	Deutsch				
3.ln.9	Grundlagen: Rechnernetze und Verteilte Systeme	V + Ü	1 – 3	5	6	schriftlich	90 Min.	Deutsch				
3.ln.10	Systementwicklungs- projekt (BB)	Р	1 – 3	4	6	Haus- aufgaben/ Hausarbeit/ Vortrag	_	Deutsch				

Wahlmodule Fachwissenschaft Informatik: Aus folgender Liste sind 6 Credits zu erbringen:

Hier sind beliebige Module aus dem Hauptfachkatalog der Fakultät für Informatik zur praktischen Informatik (Softwareentwicklung) im Umfang von mind. 6 Credits zu erbringen, soweit diese nicht bereits im Bachelor eingebracht wurden.

3.ln.11	Wahlmodule aus der	_	1 – 3	5	6	_	_	
	praktischen Informatik							

Pflichtmodule Fachdidaktik Informatik: (insgesamt 12 Credits)

3.ln.12	Didaktik der Informatik 1	V	1 – 3	2	3	schriftlich oder mündlich	60-75 Min. oder 20-30 Min.	Deutsch
3.ln.13	Didaktik der Informatik 2	V	1 – 3	2	3	schriftlich oder mündlich	60-75 Min. oder 20-30 Min.	Deutsch
3.ln.14	Hauptseminar Didaktik der Informatik mit Schulpraktikum	S+P	1-3	2 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	6	mündlich	45 Min.	Deutsch

3.Ma. Mathematik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Mathematik: (insgesamt 20 Credits)

3.Ma.7	Geometrie	V + Ü	1 - 3	7	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch
3.Ma.8	Stochastik	V + Ü	1 - 3	7	10	schriftlich	90 Min.	Deutsch

Aus den Bereichen Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik und Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik sind insgesamt 12 Credits zu erbringen.

Wahlmodule Fachwissenschaft Mathematik:

3.Ma.9	Numerik	V + Ü	1 - 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
						oder	oder	
						mündlich	30 Min.	
3.Ma10	Algorithmische Mathematik	V + Ü	1 - 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
	für Lehramt an beruflichen					oder	oder	
	Schulen					mündlich	30 Min.	

Studienleistungen Fachwissenschaft Mathematik:

0.14			4 0	_	_	0, 1,	(61111)	D
3.Ma.11	Dynamische Geometrie	P	1 - 3	2	3	Studien-	entfällt	Deutsch
	Praktikum					leistung		
3.Ma.12	Computer-Algebra	Р	1 - 3	2	3	Studien-	entfällt	Deutsch
	Praktikum					leistung		
3.Ma.13	Proseminar zu	S	1 - 3	2	3	Studien-	entfällt	Deutsch
	ausgewählten					leistung		
	mathematischen Themen							

Pflichtmodule Fachdidaktik Mathematik: (insgesamt 12 Credits)

3.Ma.14	Didaktik der Mathematik	V + Ü +	1 - 3	8 +	12	mündlich	30-60 Min.	Deutsch
	für das berufliche Lehramt	S + P		Block- prakti-		oder schriftlich		
	- Grundlagen der Mathematikdidaktik für das berufliche Lehramt			kum (3 Wo.)				
	- Didaktik der der Alge- bra/Funktionen							
	- Didaktik der Geometrie							

3.Ph. Physik (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Physik: (insgesamt 20 Credits)

3.Ph.8	Höhere Physik I	V + Ü	1	6	10	schriftlich	60 - 90	Deutsch
						oder	Min.	
						mündlich	oder mündlich	
3.Ph.9	Höhere Physik II	V + Ü	2	6	10	schriftlich oder	60 – 90 Min.	Deutsch
						mündlich	oder	
							mündlich	

Studienleistungen Fachwissenschaft Physik: (insgesamt 12 Credits)

3.Ph.10	Anfängerpraktikum Teil 3	Р	1 – 3	4	8	Studien- leistung	entfällt	Deutsch
3.Ph.11	Geschichte der Physik	V	1 – 3	2	4	Studien- leistung	entfällt	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Physik: (insgesamt 6 Credits)

3.Ph.12	Fachdidaktik Physik 2	S + P	1 – 3	5	6	mündlich	_	Deutsch
	-					(Präsenta-		
						tionen)		

Studienleistungen Fachdidaktik Physik: (insgesamt 6 Credits)

3.Ph.13	Fachdidaktik Physik 1	V + P	1 - 3	2	6	Studien-	entfällt	Deutsch
	(inklusive fachdidaktischem Blockpraktikum)			+ Block- prakti- kum (3	-	leistung		
				Wo.)				

3.KR. Katholische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		PS						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Katholische Religionslehre: (insgesamt 32 Credits)

3.KR.5	Grundlagen Praktische Theologie I - Kirche, Recht und Pastoral - Grundfragen gottes- dienstlichen Handelns - Einführung in die Pasto-	V	1-3	6	9	schriftlich oder mündlich	120 Min. oder 15-30 Min.	Deutsch
	raltheologie				_		00.14	
3.KR.6	Grundlagen Praktische Theologie II - Einführung in die Religionspädagogik	V + S	1-3	4	6	schriftlich/ mündlich + schriftlich	60 Min. (schriftlich) oder 15-20 Min. (mündlich)	Deutsch

							Ocite 17	
	- Seminar Religionspädagogik 1 ODER Seminar						+ 20.000- 30.000 Zeichen (Hausarbeit)	
	Liturgiewissenschaft 1 ODER						+ 20-40 Min.	
	Seminar Kirchenrecht 1						(Vortrag) oder 4.000-6.000	
	ODER Seminar						Zeichen (Hausarbeit)	
	Pastoraltheologie 1							
3.KR.7	Biblische Theologie	V + Ü	1 – 3	4	6	schriftlich	120 Min. oder	Deutsch
	- Jesus von Nazareth - Grundlegung					oder mündlich	15-30 Min.	
	alttestamentlicher Exegese und Theologie					mundicii	10 00 111111	
3.KR.8	Systematische Theologie	V + S	1 – 3	4	6	schriftlich/	60 Min.	Deutsch
	- Grundkurs Sozialethik					mündlich	(schriftlich) oder	
	- Seminar Dogmatik und ökumenische Theologie 1 ODER					+ schriftlich	15-20 Min. (mündlich)	
	Seminar Moraltheologie 1 ODER						20.000- 30.000	
	Seminar Sozialethik 1						Zeichen (Hausarbeit) +	
	ODER Seminar						20-40 Min.	
	Fundamentaltheologie 1						(Vortrag) oder	
							4.000-6.000 Zeichen (Hausarbeit)	
3.KR.9	Historische Theologie - Einführung in die Bayeri-	V + S	1 – 3	4	5	schriftlich +	60 Min. (schriftlich)	Deutsch
	sche Kirchengeschichte - Seminar Kirchen-					mündlich	oder 15-20 Min. (mündlich)	
	geschichte des Altertums 2 ODER						+ 20.000-	
	Seminar Kirchengeschichte des						30.000 Zeichen (Hausarbeit)	
	Mittelalters und der Neuzeit 2						+ 20-40 Min. (Vortrag)	
	ODER Seminar Bayerische						oder 4.000-6.000	
	Kirchengeschichte 2						Zeichen (Hausarbeit)	

Pflichtmodule Fachdidaktik Katholische Religionslehre: (insgesamt 12 Credits)

3.KR.10	Grundlagenmodul Religionsdidaktik - Religionsdidaktik 1 für Sekundarstufe - Planungsseminar Katholische Religionslehre	V + S	1-3	4	6	schriftlich + mündlich	60 Min. (schriftlich) oder 15-20 Min. (mündlich) + 45 Min. (Präsentation) + 20.000 – 30.000 Zeichen (Hausarbeit)	Deutsch
3.KR.11	Vertiefungsmodul	S + P	1 – 3	2 + Block-	6	schriftlich	45 Min. Unterrichts-	Deutsch

Religionsdidaktik - Schulpraktikum Katholische Religionslehre - Religionsdidaktisches Seminar für berufliches Lehramt	prakti- kum (3 Wo.)	+ mündlich	entwurf + 20.000 - 30.000 Zeichen (Hausarbeit) + Unterrichts- versuche + Praktikums- bericht (5-7 Seiten)	
---	---------------------------	---------------	---	--

3.ER. Evangelische Religionslehre (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre: (insgesamt 23 Credits)

<u> </u>	dule raciiwisselischaft i	_varigerisc	THE INC	iigions	icinic. (III)	sycsami 23	Oreans)	
3.ER.5	Biblische Theologie 2 - Verkündigung, Wirken und Leben Jesu - Theologie des Alten Testaments (ohne Hebraicum)	S	1-3	4	9	schriftlich (Haus- arbeit)		Deutsch
3.ER.6	Systematische Theologie 3 - Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick - Grundfragen theologischer Anthropologie	V+S	1-3	4	8	schriftlich (Haus- arbeit)	_	Deutsch
3.ER.7	Religionswissenschaft - Grundprobleme der Religionswissenschaft - Islam in Geschichte und Transformationen	V + S	1-3	4	6	schriftlich	30-60 Min.	Deutsch

Wahlmodule Fachwissenschaft Evangelische Religionslehre: Aus folgender Liste sind 9 Credits zu erbringen:

Im Rahmen der Wahlmodule Evangelische Theologie sind drei Module aus dem Angebot der evangelischen Theologie im Gesamtumfang von 9 Credits zu erbringen.

3.ER.8	Wahlmodule aus der	-	1 – 3	6	9	-	-	Deutsch
	evangelischen Theologie							

Pflichtmodule Fachdidaktik Evangelische Religionslehre: (insgesamt 12 Credits)

3.ER.9	Fachdidaktik	S + P	1 – 3	6+	12	schriftlich	20.000 –	Deutsch
	- Grundkurs			Block-			30.000	
	Religionspädagogik			prakti- kum (3			Zeichen	
	- Biblische Themen im			Wo.)				
	Religionsunterricht							

- Didaktisch-methodischer				
Kurs mit FBP				

3. So. Sozialkunde (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		SP						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Sozialkunde: (insgesamt 4 Credits)

			, -	3		- /		
3.So.13	Deutsche Zeitgeschichte	S	1 – 3	2	4	schriftlich	_	Deutsch
						(Hausarbeit)		

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft Sozialkunde: (insgesamt 28 Credits)

Wahlpflichtmodule Politikwissenschaft: Aus folgender Liste sind 12 Credits zu erbringen:

3.So.14	Politische Theorie	s	1 – 3	2	6	schriftlich		Deutsch
0.00.14	T GIRLISONE THEORIE			_	O	(Hausarbeit)	_	Deaton
3.So.15	Politische Systeme	S	1 – 3	2	6	schriftlich	_	Deutsch
						(Hausarbeit)		
3.So.16	Internationale	S	1 – 3	2	6	schriftlich	_	Deutsch
	Beziehungen					(Hausarbeit)		

Wahlpflichtmodule Soziologie: Aus folgender Liste sind 12 Credits zu erbringen:

3.So.17	Soziologische Theorie	S	1 – 3	2	6	schriftlich	_	Deutsch
						(Hausarbeit)		
3.So.18	Spezielle Soziologie	S	1 – 3	2	6	schriftlich	_	Deutsch
						(Hausarbeit)		
3.So.19	Sozialstruktur	S	1 – 3	2	6	schriftlich	_	Deutsch
						(Hausarbeit)		

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 4 Credits zu erbringen:

Hier sind Module im Umfang von 4 Credits zu belegen, soweit diese nicht bereits in den Wahlpflichtbereichen Politikwissenschaft und Soziologie eingebracht wurden.

3.So.20	Seminar Politikwissenschaft	S	1 – 3	2	4	schriftlich (Hausarbeit)	_	Deutsch
3.So.21	Seminar Soziologie	S	1 – 3	2	4	schriftlich (Hausarbeit)	_	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Sozialkunde: (insgesamt 12 Credits)

3.So.22	Didaktik der Sozialwissenschaften – Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde - Einführung in die Didaktik und Methodik des Sozial- kundeunterrichts	S	1-3	4	5	schriftlich (Haus- arbeit) + mündlich (Referat)	_	Deutsch
3.So.23	Didaktik der Sozialwissenschaften – Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde	S+P	1 – 3	3 + Block- prakti- kum (3 Wo.)	7	mündlich	25 Min.	Deutsch

- Fachdidaktisches Block- praktikum			
- Nachbereitungsseminar für das fachdidaktische Blockpraktikum			
- Didaktische Analyse aus- gewählter Gegenstandsbe- reiche des Sozialkunde- unterrichts			

3.Sp. Sport (insgesamt 44 Credits)

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Unterrichts-
		VÜ				art	dauer	sprache
		P S						

Pflichtmodule Fachwissenschaft Sport (insgesamt 32 Credits)

monthiodalo i dominoconari oport (mogocami oz orodno)								
3.Sp.9	Bewegungs- und Trainingswissenschaft II	S	1 - 3	4	5	schriftlich (Bericht)	_	Deutsch
3.Sp.10	Lehren und Lernen III	S	1 - 3	2	3	schriftlich (Bericht)	_	Deutsch
3.Sp.11	Gesundheitsförderung II	V + Ü + S	1 – 3	5	6	schriftlich	60 Min.	Deutsch
3.Sp.12	Lehrkompetenz in	S+Ü	1 - 3	4	6	mündlich	10 Min.	Deutsch
	Sportspielen II					+	+	
						praktisch	10 Min.	
3.Sp.13	Lehrkompetenz im	S+Ü	1 - 3	6	8	mündlich	10 Min.	Deutsch
	Individualsport II					+	+	
						praktisch	praktisch	
3.Sp.14	Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport	V + Ü + S	1 - 3	3	4	schriftlich	45 Min.	Deutsch

Pflichtmodule Fachdidaktik Sport (insgesamt 9 Credits)

	and i deliament epoit	(
3.Sp.15	Lehren und Lernen II	V + S	1 – 3	6	9	schriftlich	45 Min.	Deutsch
	- Sportpsychologische Aspekte des Schulsports					+ mündlich	+ 20 – 30	
	- Unterrichtsplanung/- durchführung/-auswertung					mananon	Min.	
	- Ausgewählte Themen der Sportpädagogik							

Studienleistungen Fachdidaktik Sport: (insgesamt 3 Credits)

	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				/			
3.Sp.16	Schulpraktikum	Р	1 - 3	Block-	3	Studien-	entfällt	Deutsch
				prakti- kum (3.		leistung		
				Wo.)				

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; $\ddot{U} = \ddot{U}bung$; P = Praktikum; S = Seminar; Ex = Exkursion.

Für den Fall, dass weitere Module bzw. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichs angeboten werden, ist dies durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

Seite 21

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Gesundheitsund Pflegewissenschaft an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für die Masterstudiengänge Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften
- 1.3 Erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach
- 1.4 Besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.
- 2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis 2.3.4 für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 31. Dezember an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 120 Credits, wovon 94 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebunde Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

2.3.4 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die von der TUM School of Education in Absprache mit den zuständigen Fakultäten/Studienfakultäten eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Der Kommission sollten ferner Lehrkräfte an beruflichen Schulen angehören. ⁴Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit. ⁵Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel ein vom Dekan der TUM School of Education benannter Hochschullehrer. ⁶Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ⁷Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
 - 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	40
Grundlagen des jeweiligen Unterrichtsfachs	12
Sozialwissenschaften	15
Begleitende Schulpraktische Studien	5
Bachelorarbeit	
(wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise)	8
Gesamt	80

Seite 23

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 50 Punkte. ⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 94 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. ²Die Maximalpunktezahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 94 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 94 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- 1. Motivation für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung und das Ergreifen des Berufs als Lehrer an beruflichen Schulen
- 2. Erkennbares fachliches Hintergrundwissen und einschlägige praktische Erfahrung

³Die Kommissionsmitglieder bewerten die beiden Kriterien unabhängig voneinander, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

- 5.1.2 ¹Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in Nr. 5.1.1.1, 5.1.1.2 und 5.1.1.3 erzielten Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit weniger als 42 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens gehen die im Erststudium erworbene Qualifikation, die Abschlussnote und das Ergebnis des Auswahlgesprächs in die Bewertung ein.
- 5.2.2 ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden

- Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende fünf Schwerpunkte:
 - die Motivation des Bewerbers für den Masterstudiengang Berufliche Bildung
 - 2. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise
 - 3. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und den Sozialwissenschaften
 - 4. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach
 - 5. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.4 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf fünf Punkteskalen von 0 bis 16 fest, die sich auf die fünf Schwerpunkte (Motivation des Bewerbers und die vier unter Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter) beziehen, wobei jeweils 0 das schlechteste und 16 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Einzelbewertung jedes Kommissionsmitglieds ergibt sich jeweils aus der Addition der fünf Punktwerte, die gleich gewichtet werden.
- 5.2.5 ¹Die Punktezahl des Bewerbers für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder entsprechend Nr. 5.2.4. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.6 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte des Eignungsgesprächs nach Nr. 5.2.5 Satz 1, und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 1 (fachlichen Qualifikation) und der nach Nr. 5.1.1. Ziffer 2 (Abschlussnote) festgelegten Maximalpunktzahl. ²Das Ergebnis der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens liegt somit auf einer Punkteskala von 0 bis 160, wobei 0 das schlechteste und 160 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.7 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber ggf. unter Beachtung der nach Nr. 5.4 festgelegten Auflagen schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.3 Zulassungen zum jeweiligen Masterstudiengang Berufliche Bildung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.
- 5.4 ¹In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 3 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem

einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. ²Meldet sich der Studierende zu diesen Grundlagenprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für einen Masterstudiengang Berufliche Bildung nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. VII.2-5 S 4068/129/2 vom 08.09.2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 9. November 2011.

München, den 9. November 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann Präsident

Diese Satzung wurde am 9. November 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. November 2011.